



## W-32 Heyda

	Prüffläche	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	<b>Ilm-Kreis</b>	<b>Ilm-Kreis</b>
Gemeinde(n):	<b>Ilmenau, Martinroda</b>	<b>Ilmenau</b>
Flächengröße gesamt:	<b>227 ha</b>	<b>64 ha</b>
Windpotenzial auf 160 m:	6,7 - 6,9 m/s	– m/s
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	Nein	Nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	Nein	Nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie:	Nein	Nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	Nein	Nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt:	Nein	Nein

**Zusammenfassende Begründung:****Ausweisung als Vorranggebiet: Ja  Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüffläche 83.01 das Vorranggebiet W-32 Heyda ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: geplantes Naturschutzgebiet
- Osten: Abstand zu Fledermaushabitaten
- Süden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn A 71
- Südosten: Abstand zum FFH-Gebiet „Wipfragrund – Stausee Heyda“
- Westen: Abstand zu einem Fledermaus-Sommerquartier
- alle anderen Richtungen: Grenze der Prüffläche

Auf eine Ausweisung im Norden der Teilprüffläche 83.01 verzichtet die Plangeberin, da es sich um einen ökologisch sensiblen Raum handelt aufgrund des unmittelbaren Anschlusses am FFH-Gebiet „Große Luppe – Reinsberge – Veronikaberg“ und wegen der Waldrandsituation zu den umliegenden ökologisch wertvollen Wäldern. Des Weiteren ist der benachbarte Höhenzug Veronikaberg topographisch für die Windenergienutzung ungünstig. Ebenso wird die sehr kleine Teilprüffläche 83.02 aus ökologischen Gründen (unmittelbar am Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern) nicht ausgewiesen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

**Geplantes Landschaftsschutzgebiet Arnstädter Hügelland / Vorbehaltsgebiet fs-31**

Die gesamte Prüffläche liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Arnstädter Hügelland“. Die Planung des Landschaftsschutzgebietes bestand schon vor dem Bau der BAB 71, so dass nunmehr der Bereich des Vorranggebiets direkt an der BAB 71 liegt und dadurch eine infrastrukturelle Vorbelastung vorliegt. Die Wertigkeit dieses Landschaftsraumes hat dadurch deutlich abgenommen zumal es weder unter Gesichtspunkten des Naturschutzes, noch unter Gesichtspunkten des Landschaftsbildschutzes Anhaltspunkte dafür gibt, dass die für das Vorranggebiet vorgesehene Fläche zwingend in das Schutzgebiet integriert werden müsste. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Das Vorbehaltsgebiet fs-31 „Buntsandsteingebiete nördlich und östlich von Ilmenau“ basiert auf dem Fachvorschlag der oberen Naturschutzbehörde für die Landschaftsschutzgebietsplanung „Arnstädter Hügelland“ und wird somit ebenfalls gemäß den obigen Ausführungen gewichtet.

**Geplantes Naturschutzgebiet „Waldbiotop östlich von Martinroda“**

In der Prüffläche liegt mittig das geplante Naturschutzgebiet „Waldbiotop östlich von Martinroda“. Die Gründe (Schutzzwecke) für die Aufnahme als Fachvorschlag liegen insbesondere im repräsentativen Vorkommen wertgebender Biotop (Biotop der Roten Liste 2011 mit Gefährungsgrad 1/2, Wertstufe 4 für hochrangige fachliche Bedeutung: Kiefern-Fichten-Wald auf oligotrophen Anmoor- und mineralischen Nässtandorten im kollinen bis submontanen Bereich, entspricht Biotoptyp „Fichten- und Kiefern-Moorwälder“ in der Roten Liste,) und Arten. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich um schützenswerte Biotop handelt, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie sprechen.

**Brutkolonie Graureiher**

Der Graureiher gehört zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Die Plangeberin folgt hier den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, die einen Mindestabstand von 1.000m zu Graureiher-Brutkolonien empfehlen und weist daher den östlichsten Bereich der Teilprüffläche 83.01 nicht als Vorranggebiet aus.

**Vogelzugkorridor**

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Vogelzugkorridor Stadtilm-Ilmenau/Langewiesen-Suhl hinein. Nach Aussagen der Thüringer Vogelschutzwarte (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) sei der Korridor insbesondere für Wasser- und Schreitvögel abgegrenzt worden. Er verbinde Teile des Ilmtals über den Speicher „Heyda“

und andere Kleingewässern im nordöstlichen Vorland des Thüringer Waldes bis nach Suhl hinauf. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um eine vollständige Querung des Thüringer Waldes handelt, habe noch nicht geklärt werden können. Aktuell werde der Korridor vor allem für Flugbeziehungen im Vorland des Thüringer Waldes zwischen o.g. Feuchtlebensräumen/Gewässern als bedeutsam eingeschätzt. Allerdings sei anzunehmen, dass das Zuggeschehen im Vergleich zum Thüringer Becken und den dort befindlichen Feuchtgebieten/Gewässern deutlich geringer ist. Darauf deuteten auch Gelegenheitsbeobachtungen sowie Daten aus der Wasservogelzählung am Stausee Heyda und im Wipfragrund hin, die regelmäßig häufigere Wasservogelarten mit überwiegend wenigen Individuen betreffen. Die Prüffläche 83.01 sei mit einer Entfernung zwischen 700 und 2.400 m ausreichend weit vom Stausee Heyda (ABG Nr. 65) entfernt und zusätzlich im Wald gelegen. Deswegen und aufgrund der vorhandenen Reliefenergie (Höhenunterschiede bis zu 50 m) sei nicht mit tagesphänologischen Flügen von Wasservögeln über die Prüffläche hinweg zu rechnen. Die Plangeberin hält diese Ausführungen für plausibel und gewichtet daher den Vogelzugkorridor weniger hoch als die Windenergienutzung.

#### **Fledermausschutz**

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt teilweise weniger als 1.000m von einem kleinen Standgewässer (1,2 ha) und zu großen Teilen weniger als 1.000m von der Wipfra entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Die Entfernungen betragen zur Wipfra mindestens 450m und zum Standgewässer mindestens 600m. Nach Angaben der Fledermauskoordinationsstelle sind außerhalb des Vorranggebiets Lebensstätten bekannt (z.B. zwischen der Ostgrenze des Gebietes und dem Wipfragrund-Stausee oder Kleinabendsegler-Quartiere nördlich der Fläche), so dass davon auszugehen sei, dass bei entsprechender Vegetationsausstattung sowohl Jagdgebiete als auch Quartiergebiets dieser waldlebenden Art im Vorranggebiet vorkommen.

Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der empfohlene Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m eingehalten wird. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Die Plangeberin geht davon aus, dass somit artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind oder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Im Südosten grenzt das FFH-Gebiet „Wipfragrund – Stausee Heyda“ an die Prüffläche 83.01 an. Zu den Schutzobjekten im FFH-Gebiet gehören die Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Mopsfledermaus“. Beide Arten gehören nicht zu den besonders schlaggefährdeten Fledermausarten. Die Plangeberin sieht es dennoch als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet Windenergie in der Größe einer Rotorblattlänge zu halten.

#### **Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft**

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Geeignete alternative Prüfflächen in der Umgebung, die eine niedrigere Landschaftsbildqualität aufweisen, sind nicht vorhanden oder ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Zudem liegt das Vorranggebiet direkt an der BAB 71. Die Qualität des Landschaftsbildes ist dadurch geschmälert. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

#### **Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)**

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Lupe – Reinsberge – Veronikaberg“ (5231-304, TH-Nr. 30) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

#### **Waldschadflächen**

Bei unter 10% der Waldfläche treten Waldschäden auf. Es handelt sich damit um eine vergleichsweise wenig geschädigte Waldfläche. Die Fläche wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil es sich um eine infrastrukturell vorbelastete Fläche an der Autobahn handelt, dem Ziel der regionsweit möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete entsprochen wird ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1** und es keine geeigneten Prüfflächen mit einem höheren Anteil an Waldschäden im Umfeld gibt.